



---

## ERLÄUTERUNGEN ZUR DATENSCHUTZRICHTLINIE DES BONFAORTHER SPORT- VEREINS 1906 e.V

Ausführliche Erläuterungen zu den in der Datenschutzrichtlinie vom Februar 2022 angeführten Artikeln zu den Rechten der Vereinsmitglieder – diese können auch jederzeit im Internet nachgelesen werden

### Übersicht :

- Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person
- Art. 16 DSGVO Recht auf Berichtigung
- Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")
- Art. 18 DSGVO Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 20 DSGVO Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21 DSGVO Widerspruchsrecht
- Art. 77 DSGVO Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
  
- Art. 13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person
- Art. 14 DSGVO Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

## **Art. 15 DSGVO Auskunftsrecht der betroffenen Person**

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
  - a. die Verarbeitungszwecke;
  - b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
  - c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
  - d. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
  - e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
  - f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
  - g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
  - h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22\* Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
2. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46\*\* im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
3. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.
4. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

## **Fortsetzung Artikel 15**

### **Passende Erwägungsgründe**

*(63) Auskunftsrecht*

*(64) Identitätsprüfung*

### **Passende Paragraphen des BDSG**

**§ 27 BDSG** *Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken*

**§ 28 BDSG** *Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken*

**§ 29 BDSG** *Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten*

**§ 30 BDSG** *Verbraucherkredite*

**§ 34 BDSG** *Auskunftsrecht der betroffenen Person*

*\* Artikel 22 – Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschl. Profiling*

*\*\* Artikel 46 – Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien*

## **Art. 16 DSGVO Recht auf Berichtigung**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

### **Passende Erwägungsgründe**

*(65) Recht auf Berichtigung und Löschung*

### **Passende Paragraphen des BDSG**

**§ 27 BDSG** *Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken*

**§ 28 BDSG** *Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken*

## **Art. 17 DSGVO Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")**

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
  - a. Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
  - b. Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6\* Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9\*\* Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
  - c. Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21\*\*\* Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21\*\*\* Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
  - d. Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
  - e. Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
  - f. Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 \*\*\*\* Absatz 1 erhoben.
2. Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
  - a. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
  - b. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
  - c. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9\*\* Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9\*\* Absatz 3;

## **Fortsetzung Artikel 17**

- d. für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89\*\*\*\*  
Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- e. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

### **Passende Erwägungsgründe**

*(39) Grundsätze der Datenverarbeitung*

*(65) Recht auf Berichtigung und Löschung*

*(66) Recht auf Vergessenwerden*

### **Passende Paragraphen des BDSG**

**§ 4 BDSG** Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

**§ 35 BDSG** Recht auf Löschung

*\*Artikel 6 – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*

*\*\*Artikel 8 – Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft,*

*\*\*\* Artikel 9 – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten*

*\*\*\*\*Artikel 21 – Widerspruchsrecht*

*\*\*\*\*\*Artikel 89 – Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken*

*Artikel 21*

*Bestandteil der Datenschutzrichtlinie*

## **Art. 18 DSGVO Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:
  - a. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
  - b. die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
  - c. der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
  - d. die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21\* Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
2. Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.
3. Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

### **Passende Erwägungsgründe** *(67) Beschränkung der Verarbeitung*

### **Passende Paragraphen des BDSG**

**§ 27 BDSG** *Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken*

**§ 28 BDSG** *Datenverarbeitung zu in öffentlichem Interesse liegenden Archivzwecken*

**§ 35 BDSG** *Recht auf Löschung*

*[\\*Artikel 21 - Widerspruchsrecht](#)*  
*Bestandteil der Datenschutzrichtlinie*

## **Art. 20 DSGVO Recht auf Datenübertragbarkeit**

1. Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
  - a. die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6\* Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9\*\* Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6\* Absatz 1 Buchstabe b beruht und
  - b. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
2. Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.
3. Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17\*\*\* unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
4. Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

### **Passende Erwägungsgründe**

*(68) Recht auf Datenübertragbarkeit*

### **Passende Paragraphen des BDSG**

*§ 28 BDSG Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken*

*\*Artikel 6 – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*

*\*\*Artikel 9 – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten*

*\*\*\*Artikel 17 - Recht auf Löschung (Recht auf „Vergessenwerden“)*

*Artikel 17*

*Bestandteil der Datenschutzrichtlinie*



## **Art. 21 DSGVO Widerspruchsrecht**

1. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6\* Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.  
Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
2. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.
3. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für dies Zwecke verarbeitet.
4. Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.
5. Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.
6. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89\*\* Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

### **Passende Erwägungsgründe**

*(69) Widerspruchsrecht*

*(70) Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung*

### **Passende Paragraphen des BDSG**

*§ 27 BDSG Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken*

*§ 28 BDSG Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken*

*§ 36 BDSG Widerspruchsrecht*

*\*Artikel 6 – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*

*\*\*Artikel 89 – Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken*

## **Art. 77 DSGVO Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78\*.

### **Passende Erwägungsgründe**

*(141) Recht auf Beschwerde*

*[\\*Artikel 78 - Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde](#)*

## Weitere erläuternde Artikel zur Datenschutzrichtlinie des BSV 06

### **WICHTIG:**

**Die nachfolgenden Artikel 13 und 14 werden als kurzgefasste Anlage 1 allen (neuen) Vereinsmitgliedern zur Information und Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt, auf Wunsch in Papierform oder zum Herunterladen von der Homepage des BSV 06, wo die Anlage 1 unter Datenschutz hinterlegt ist:**

**<http://sportverein.bonaforth.de> oder [www.bonaforth.de](http://www.bonaforth.de) (hier unter Vereine)**

### **Art. 13 DSGVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person**

1. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
  - a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
  - b. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
  - c. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
  - d. wenn die Verarbeitung auf Artikel 6\* Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
  - e. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
  - f. gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46\*\* oder Artikel 47\*\*\* oder Artikel 49\*\*\*\* Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
  - a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

## **Fortsetzung Artikel13**

- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6\* Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9\*\*\*\* Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22\*\*\*\*\* Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

3.Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

4.Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

### **Passende Erwägungsgründe**

*(60) Informationspflicht*

*(61) Zeitpunkt der Information*

*(62) Ausnahmen von der Informationspflicht*

### **Passende Paragraphen des BDSG**

**§ 4 BDSG** Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

**§ 29 BDSG** Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten

**§ 32 BDSG** Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

## **Fortsetzung Artikel 13**

*\*Artikel 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*

*\*\*\*\*Artikel 9 – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten*

*\*\*\*\*\*Artikel 22 - Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling*

*\*\* Artikel 46 - Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien*

*\*\*\*Artikel 47 - Verbindliche interne Datenschutzvorschriften*

*\*\*\*\*Artikel 49 – Ausnahmen für bestimmte Fälle*

## **Art. 14 DSGVO Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden**

1. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
  - a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
  - b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
  - c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
  - d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
  - e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
  - f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46\* oder Artikel 47\*\* oder Artikel 49\*\*\* Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
  - a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
  - b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6\*\*\*\* Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
  - c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
  - d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6\*\*\*\* Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
  - e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;

## **Fortsetzung Art. 14**

- f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
- g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22\*\*\*\*\* Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
3. Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
- a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
- b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
- c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
4. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
5. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
- b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89\*\*\*\*\* Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
- c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder

## **Fortsetzung Art. 14**

d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

### **Passende Erwägungsgründe**

*(60) Informationspflicht*

*(61) Zeitpunkt der Information*

*(62) Ausnahmen von der Informationspflicht*

### **Passende Paragraphen des BDSG**

*§ 4 BDSG Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume*

*§ 29 BDSG Rechte der betroffenen Person und aufsichtsbehördliche Befugnisse im Fall von Geheimhaltungspflichten*

*§ 30 BDSG Verbrauchercredite*

*§ 33 BDSG Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden*

*\*\*\*\*Artikel 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*

*\*\*\*\*\*Artikel 22 - Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling*

*\* Artikel 46 - Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien*

*\*\*Artikel 47 - Verbindliche interne Datenschutzvorschriften*

*\*\*\*Artikel 49 – Ausnahmen für bestimmte Fälle*

*\*\*\*\*\*Artikel 89 - Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken*

Bonaforth, im Februar 2022